

Donatoren Anlass Kunstmuseum Basel, 21. November 2024



Camille Pissarro, *La Maison Rondest, L'Hermitage, Pontoise* (1875), Vorderseite



Rückseite

## **Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)**

Vom 16. Juni 1999 (Stand 1. Januar 2021)

### **§ 5**                    *5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen*

<sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

<sup>2</sup> Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

## **Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden<sup>1</sup>**

Verabschiedet im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998.

- VIII. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden konnten, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um **eine gerechte und faire Lösung** zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.

## Entscheid der Kunstkommission in Sachen des Gemäldes

Camille Pissarro (1830–1903), *La Maison Rondest, l'Hermitage, Pontoise*, 1875

Öl/Lw, 55 x 46 cm, monogrammiert und datiert unten rechts: C. Pissarro 75

vom 26. Juni 2024

«Fluchtgut»



Ausgehend von dieser Prämisse kennzeichnet sich der vorliegende Fall durch die folgenden Elemente aus, nämlich, dass

- a) der Verkäufer von den Nationalsozialisten verfolgt wurde und der Verkauf des Werkes mutmasslich auf diese Verfolgung zurückzuführen ist,
- b) der Verkauf in einem Drittland ausserhalb des NS-Einflussbereiches stattgefunden hat, und
- c) der Verkäufer den Kaufpreis mutmasslich erhalten, ihn aber zur – wohl aussichtslosen – Rettung seiner Unternehmen in Deutschland verwendet hat.

Verkäufe von jüdischen Emigrant:innen ausserhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten werden in der Schweiz gemeinhin als «Fluchtgut» bezeichnet. Kunstkommission und Museum haben sich im Zusammenhang mit einem Anspruch auf ein Werk von **Henri Rousseau** ausführlich mit dieser Kategorie auseinandergesetzt. In Übereinstimmung mit der Strategie für die Provenienzforschung am Kunstmuseum Basel haben sie erwogen, dass auch diese Fälle unter den Washingtoner Prinzipien zu beurteilen sind. Deren Anwendung setzt voraus, dass das Werk «had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted» (Art. 1 Washingtoner Prinzipien). Der Begriff der **Konfiskation enthält zwei Unrechtselemente**. Erstens erfolgt der Eigentumsübergang gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers. Zweitens erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht den Gegenwert des Objekts, das ihr oder ihm weggenommen wurde. Es findet eine Vermögensschädigung (Schaden) statt. Ein solcher Unrechtsgehalt kann auch in Fällen von «Fluchtgut» gegeben sein. Verkäufe in einer Notlage können unter die Washingtoner Prinzipien fallen.

Konkretisierung des offenen Begriffs «gerecht und fair»

Mit der Anwendbarkeit der Washingtoner Prinzipien ist aber noch nicht entschieden, ob Fälle von «Fluchtgut» in ihrer Behandlung mit Fällen von NS-Raubkunst gleichzusetzen sind. Die Personen, die «Fluchtgut» verkauften, waren in der Regel nicht in der gleichen lebensbedrohenden Situation wie zu dem Zeitpunkt, als sie sich noch im Machtbereich der Nationalsozialisten befanden. Das spezifische Unrechtselement der physischen Bedrohung bzw. Vernichtung besteht nicht oder mindestens in viel geringerer Masse. Das schliesst eine Zwangslage nicht aus, aber es ist nicht die gleiche Zwangslage wie innerhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten. Z.B. in der Schweiz waren die Chancen jüdischer Flüchtlinge auf Hilfe ungleich besser (ohne hier die z.T. harte Flüchtlingspolitik der Schweiz beschönigen zu wollen), in Deutschland oder den besetzten Gebieten gefährdete die gleiche Person allenfalls ihr Leben, wenn sie sich an die Behörden wandte. Die Zwangslage (Unfreiwilligkeit) ist in der Schweiz und anderen Ländern ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs eine andere, als in Deutschland oder in den besetzten Gebieten. Der Vermögensverlust dort war unmittelbar.

**Kategorien: Wenn Begriffe/Kategorien verwendet werden, werden sie a) definiert und b) ihre normativen Konsequenzen (Wertungen) erläutert.**

Beides trifft im vorliegenden Fall nicht oder nur beschränkt zu. Semmel hielt sich nachweislich auch nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten noch zeitweise in Deutschland auf. Er war **unmittelbar gefährdet** und emigrierte im Juni 1933 in die Niederlande. Nach dem nationalsozialistischen Überfall auf das Land 1939 zog er weiter, über Paris nach Santiago de Chile und schliesslich nach New York. Der Verkauf seines Gemäldes in der Schweiz dürfte rechtlich unanfechtbar sein, da er aber mit dem Verkaufserlös versuchte, seine maroden Firmen in Deutschland zu sanieren, er sich jedoch aus Verfolgungsgründen dort nicht aufhalten konnte, war seine daraus folgende Notsituation durch das Unrechtsregime der Nationalsozialisten bedingt. Die durch Kunstverkäufe erwirtschafteten **Erlöse flossen dem Deutschen Staat** zu. Entsprechende Geschäfte sind nicht schützenswert. Anders verhielte es sich bei einer Abwicklung der Firmen in der Schweiz, oder einem anderen Land ausserhalb des NS-Machtbereichs. Aufgrund dieser Überlegungen kann der Frage, wie das Werk in die Schweiz gelangt ist, keine entscheidende Bedeutung zukommen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass der Begriff «Fluchtgut» nicht wirklich passt: Das Gut, mit dem Semmel geflohen ist, bzw. dessen Gegenwert, wurde verwendet, um sein restliches Gut zu retten; er hat aus der Emigration heraus für seine Firmen in Deutschland wirtschaftlich gekämpft, wenn auch erfolglos und in der Rückschau wohl auch chancenlos.

**Einzelfallbetrachtung**  
**und «Distinguishing»**  
**von früheren Fällen**

://:

1. Die Kunstkommission befürwortet Verhandlungen mit den Anspruchstellenden über eine finanzielle Entschädigung in angemessener Höhe, die nahe am Marktwert des Werkes zu veranschlagen ist.
2. Das Kunstmuseum Basel wird die Geschichte des Werkes in angemessener Form und nach Möglichkeit in Absprache mit den Anspruchstellenden würdigen.

Fazit / Position

